

die Schuhe schieben¹. Wollte man also vielleicht diesen Fall von vornherein noch ganz ausdrücklich durch Angabe einer Zahl beiseite schieben? Warum aber hat man dann — wenn man von diesem Gedanken ausging — eine Zahl überschlagen und statt der nächsten, vier, die übernächste, fünf, gesetzt? Das ist schlechterdings unverständlich. Man hat das bisher auch keineswegs verkannt und daher dem Texte von C, dem hierin D und E folgen, den Vorzug gegeben. Er entspricht im Wesentlichen der B-Form, hat aber zu Anfang: *'ubi quattuor aut quinque fuerint'*. Doch liegt hier wohl nur der Versuch einer Verbesserung der B-Fassung vor. Daher ist auch das *'quinque'* noch bewahrt geblieben, dessen es an sich garnicht bedurft hätte. Denn nur die Mindestzahl sollte ja angegeben, nicht die Zahl der Teilnehmer überhaupt umschrieben werden. Wenn man dies wollte, hätte man sagen müssen: *'wo vier, fünf, sechs oder sieben sind'*. Wir können auch in C nicht die ursprüngliche Fassung erblicken und wenden uns zu A, wo der Text z. T. anders lautet, nämlich so: *'Si quis in convivio, ubi duo vel tres aut amplius fuerint, et unus ex ipsis fuerit interfectus, illi, qui remanunt, aut uno dare debent aut toti mortem componant. Qui lex usque ad septem, [si] fuerint in convivio, observantur. Si vero in convivio illo plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxios. Si duo fuerint, illi secundum legem componant'*.

Hier wird also von einem *'convivium'* gesprochen, bei dem zwei oder drei oder mehr anwesend sind, und einer *'ex ipsis'* getötet wird. Dann sollen die, welche übrig bleiben, entweder einen als den Schuldigen ausliefern oder alle den Totschlag büßen. Auf den ersten Blick scheint diese Fassung des Stückes gar keinen Sinn zu geben, wenigstens nicht, wenn man es ebenso wie in B und C zu interpretieren versucht. Denn hier in A wird vorausgesetzt, dass nicht unter vieren oder fünfen, sondern unter dreien oder gar zweien einer getötet wird, dann aber kann nicht von einer Mehrzahl übrig bleibender bzw. zur Stellung eines Schuldigen verpflichteter Genossen gesprochen werden. Und dass wirklich auch an die Zahl von zweien im convivium gedacht ist, ergibt die Fassung des Folgenden, wo ja noch einmal ausdrücklich der Fall vorgesehen ist, dass nur zwei im convivium sind. Aber gerade an dieser Stelle

1) So schon Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 566, N. 4.